Trenczek, Thomas, Düring, Diana, Neumann-Witt, Andreas, Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe § 8a, §§ 42, 42a ff. SGB VIII. 3., völlig neu bearbeitete Auflage, Stuttgart u.a. 2017, 432 Seiten (Boorberg-Verlag)

I. Im Unterschied zur 2. Auflage des Werkes aus dem Jahre 2008 hebt die nunmehr vorliegende 3. Auflage bereits in der im Untertitel neu hinzugekommenen Angabe einzelner Bestimmungen des SGB VIII die besondere Aktualität markant hervor, die schon daraus folgt, dass diese Bestimmungen in der jetzigen Gestalt erst ab 1.1.2012 (§ 8a ebenso wie § 8b gemäß BKiSchG vom 22.12.2011) bzw. ab 1.11.2015 (§§ 42a-42f, eingeführt durch Gesetz vom 28.10.2015) gelten. Aktuell in dem Ende Februar 2017 abgeschlossenen Werk (S. 9, auch zum Folgenden) sind zudem Hinweise auf das KJSG (dazu auch S. 179 Fußn. 479), dessen Beratung der Bundesrat in der Sitzung vom 22.9.2017 erneut von der Tagesordnung genommen hat, sowie auf eine Ergänzung des § 42 Abs. 2 SGB VIII (zur Anfügung des Satzes 5 s. Gesetz vom 20.7.2017 [BGBl. I S. 2780], geltend ab 29.7.2017) betreffend die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für eine unbegleitete ausländische minderjährige Person, wobei die minderjährige Person „zu beteiligen ist“ (S. 205-210, kritisch zu der Zielsetzung dieser Anfügung S. 206 Fußn. 569). Endlich ist aktuell auch der Hinweis auf Reformbestrebungen zu § 1631b BGB (zur Änderung des Abs. 1 S. 2 und Anfügung eines Abs. 2 s. Gesetz vom 17.7.2017 [BGBl. I S. 2424], geltend ab 1. 10.2017).

Darüber hinaus zeichnet sich das Werk nicht nur durch schnörkellose Diktion aus, sondern auch durch vielfältige Abreitserleichterungen zwecks möglichst zügiger Bewältigung der in der Praxis sich stellenden Sachfragen. So sind, neben einem Abkürzungsverzeichnis (S. 17-21), einem Literaturverzeichnis (S. 385-410) und einem Sachverzeichnis (S. 411-421), eine Auflistung der Übersichten und Tabellen (S. 23 f.) und „Profile von Inobhutnahme-Einrichtungen in Deutschland“ (S. 422-432) enthalten.

II. In dem ersten der vier Teile des Werkes, überschrieben mit „Krisenintervention in der Jugendhilfe – Sozialpädagogischer Hintergrund“ (S. 25-82), äußern sich die *Verf.* aus sozialpädagogischer Sicht zum Wesen einer Krise im Entwicklungsverlauf Minderjähriger, und zwar u. a. zu Krisensignalen (S. 32 f., 74) und Krisenverlauf (S. 36) bzw. Risikofaktoren (S. 67 f.) und Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung (S. 75 f.). In dem folgenden Teil „Praxis der Krisenintervention in der Jugendhilfe“ (S. 83-144) geben die *Verf.* zunächst einen Überblick zu verschiedenen Betroffenengruppen (S. 85 ff.) - darunter insbesondere zu besonderen Belastungen bei unbegleiteten jungen Nichtdeutschen (S. 88-101, im Übrigen näher auch S. 248-252, 350-356) – sowie zu Häufigkeit und (namentlich) regionaler Verteilung von Inobhutnahmen (S. 103-132), und alsdann bringen sie eine Art von Bestandsaufnahme vorhandener Einrichtungen zur Inobhutnahme (S. 137 ff.), bei denen es sich nach wie vor ganz überwiegend um solche in freier Trägerschaft handelt (S. 138); zur Frage der Geeignetheit werden deutliche Bedenken angemeldet u. a. hinsichtlich Organisation (z. B. S. 131: „ein fachlich nicht mehr zu tolerierendes Risiko“) als auch Defiziten z. B. bezüglich Supervision (S. 133 ff.). In dem nächsten Teil „Rechtliche Grundlagen der Krisenintervention in der Jugendhilfe“ (S. 145-213) geht es *Trenczek* zunächst in Sinne der Bestimmtheit des Eingriffs Inobhutnahme um Kriterien und Erscheinungsformen einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (S. 157-168), sodann erläutert er die familiengerichtlichen Maßnahmen und das diesbezügliche Verfahren bzw. die Grundsätze des Kinder- und Jugendhilferechts (S. 177-191) sowie das Verhältnis einschlägiger Bestimmungen des SGB VIII zu Normen des Aufenthalts- und Asylrechts (S. 205-210), und zwar einschließlich des besonderen Abschiebungsschutzes gemäß § 58 Abs. 1a AufenthG (eingeführt durch Gesetz vom 22.11.2011 [BGBl I 2258]) und dessen Auswirkungen (S. 207 f.). In dem abschließenden, (auch) umfangmäßig gewichtigsten, weil besonders konkret gehaltenen Teil „Krisenintervention nach dem SGB VIII“ (S. 215-383) startet *Trenczek* rechtstatsächlich zutreffend mit der Erörterung von Abläufen der „Meldung“ einer (angeblichen) Gefährdung (S. 215 ff.). Sodann widmet er sich ausführlich der Ausgestaltung der Inobhutnahme, unterteilt nach Anlass und Alter der Betroffenen, Durchführung und Beendigung sowie „Elternarbeit“ (S. 285 ff., nebst polizeilicher Befugnisse unmittelbaren Zwangs zur Gefahrenabwehr, S. 325-327) und besonders den freiheitsentziehenden Maßnahmen (S. 304-324) sowie Fragen des Verfahrens einschließlich des Rechtsschutzes (S. 327-341). Dem schließt sich ein gesonderter Abschnitt „Vorläufige Inobhutnahme und bundesweites

Verteilungsverfahren“ an (S. 345-384), in dem sich auch eine Analyse des „behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII)“ findet (S. 366-373).

III. Die Thematik der Inobhutnahme ist ganz im Sinne der Aufgaben und Zielsetzungen dieser Zeitschrift nicht nur jugendhilferechtlich, sondern auch jugendstrafrechtlich von eminenter Relevanz, wozu nur auf die Abgrenzung zu dem auf anderen rechtlichen Voraussetzungen beruhenden polizeilichen „Obhutsgewahrsam“ (vgl. nur § 39 Abs. 2 BPolG sowie entsprechende Vorschriften der LandesPolGe) und auf besondere Ermittlungsaufgaben z. B. schon zur Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII bzw. § 1 JGG; vgl. auch bezüglich Überwachungsmaßnahmen zur Herabsetzung des Alters auf 14 Jahre § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 BVerfSchG durch Gesetz vom 26.7.2016 [BGBl I 1818], zugleich Ausdehnung der Fristen zur Löschung von Daten bzw. Einschränkung der Pflicht zur Löschung gemäß § 11 Abs. 2 BVerfSchG) verwiesen sei. Zudem lässt sich hinsichtlich der Aufgabenbelastung der JGH aus dem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII ein gewichtiges Argument dafür herleiten, dass die Betreuungsfunktion gegenüber der Ermittlungsfunktion im Vordergrund steht. Jeweils bestimmt sich die Zulässigkeit der Inobhutnahme zentral auch gemäß den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wie schon die vom Gesetz offen gelegte methodische Vagheit der „Einschätzung“ von „Gefährdung“ (§ 8a Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 [ggfs. auch im Verweis gemäß Abs. 5] SGB VIII) veranschaulicht (zur Statistik S. 104). Eine behördenkritische Orientierung lässt *Trenczek* bereits im Vorwort erkennen, wenn besorgt die „Ausweitung von Kontrolle“ seitens Jugendämtern (u. a. im Anschluss an das Gesetz vom 4.7.2008 [BGBl I 1188]) konstatiert und eine „zumindest fachlich angemessene“ Gestaltung von Maßnahmen angestrebt wird (S. 7), wogegen eine elternkritische Sichtweise im Verhältnis zu Minderjährigen, die zentrale Erkenntnisquelle sind und deren Wille idealiter auch das wesentliche oder doch ein wesentliches Entscheidungskriterium sein sollte, mitunter weniger ausgeprägt erscheint (S. 149ff.). Durchgängig ist das Werk dem Auftrag des Schutzes Minderjähriger verpflichtet (vgl. nur S. 151 f., 182 ff.), zumal die Inobhutnahme ihrerseits in der Regel ein kritisches Lebensereignis bedeutet (S. 49).